

Es ist eine Verwaltungsreform durchzuführen, die eine engere Verbundenheit der staatlichen Verwaltungsorgane mit den Volksmassen, die systematische Anleitung dieser Organe und eine strenge Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Verordnungen der Volkskammer und der Regierung sichert.“

Durch das „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 23. Juli 1952, das Ministerpräsident Otto Grotewohl in seiner Begründung vor der Volkskammer mit Recht als einen Markstein in der Entwicklung unseres Staates bezeichnete, wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Verwirklichung dieser Forderung geschaffen. Sinn und Motiv des Gesetzes wird in jenem Satze der Präambel klar umrissen, der in trefflicher Weise charakterisiert, was die Besonderheit bei der Lenkung und Leitung eines jeden sozialistischen Staates ist:

„Der neue sozialistische Staat der Deutschen Demokratischen Republik wird . . . nur dann eine unüberwindliche Kraft darstellen, wenn er dem werktätigen Volk nahesteht, wenn er die Werktätigen in die Politik einbezieht und das Volk zur ständigen, systematischen, aktiven und entscheidenden Teilnahme an der Leitung des Staates heranzieht.“

Diese Formulierung zeigt auf der einen Seite die große politische Bedeutung des Gesetzes, andererseits aber auch die Schlußfolgerungen, die wir daraus für unsere weitere Arbeit zu ziehen haben. Das Grundprinzip beim Aufbau einer starken und gefestigten, allen Angriffen der Gegner überlegen Staatsgewalt ist die „ständige, systematische, aktive und entscheidende“ Heranziehung der Werktätigen und ihre Teilnahme an der Leitung des Staates.

Deshalb schafft dieses Gesetz die rechtlichen Grundlagen für eine neue Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt: die Volksvertretungen (Bezirkstage, Kreistage) als die höchsten Organe der Staatsgewalt im Rahmen der jeweiligen Gebietseinheit und die von ihnen gewählten Räte als vollziehende und verfügende Organe.

Diese örtlichen Organe der Staatsgewalt tragen die volle Verantwortung für den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Sicherung der Durchführung der Gesetze und der Mitarbeit der Bevölkerung an der Lösung aller staatlichen Aufgaben in ihrem Gebiet. Sie entscheiden auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und im engsten Zusammenwirken mit der Bevölkerung alle Fragen in ihrem Bezirk. Sie sichern mit ihren Maßnahmen die Erfüllung der Wirtschaftspläne. Sie beraten die konkreten Aufgaben des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in ihrem Gebiet und fassen verbindliche Beschlüsse.

Nunmehr wird alles darauf ankommen, daß die Räte es verstehen, den politischen Inhalt dieses Gesetzes in die Praxis umzusetzen, d. h. unbürokratisch zu arbeiten, die Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse zu sichern, die Schwerpunktaufgaben zu erkennen, zur rechten Zeit das Hauptkettenglied zu ihrer Lösung zu ergreifen und operativ, ohne Schematismus und in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, Gesetze und Beschlüsse in die Wirklichkeit zu übertragen. Um zu einer solchen politischen Arbeit zu kommen, war es notwendig, den territorialen Bereich der örtlichen Organe der Staatsgewalt so abzugrenzen, daß sie in der Lage sind, ihn zu übersehen und die ihnen gestellten Aufgaben zu verwirklichen. Deshalb treten an die Stelle der fünf Landtage nunmehr 14 Bezirkstage und anstelle von bisher 143 bestehen jetzt 216 Kreistage.

Es ist ein elementarer Grundsatz der Staatsleitung, daß die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse durch eine entsprechende Kontrolle gesichert sein muß, die gleichzeitig auch das Leben und die neuen Erscheinungen studiert. Diesem Grundsatz gibt das Gesetz mit folgenden Worten Ausdruck:

„Die wirksame Anleitung und Kontrolle der unteren Organe durch die übergeordneten, sowie durch das Volk selbst müssen gesichert werden. Dadurch wird unser Staat gestärkt . . .“

Auch diese Formulierung der Präambel ist außerordentlich bedeutsam. Es gilt, eine wirksame Anleitung und Kontrolle der unteren durch übergeordnete Organe zu gewährleisten und vor allem die Kontrolle durch das Volk selbst zu organisieren, es zur aktiven Mitgestaltung heranzuziehen.

Mit der Schaffung der örtlichen Organe der Staatsgewalt wird die Gewaltenteilung endgültig überwunden und ein gewaltiger Schritt vorwärts gemacht. Deshalb ist der Rat des Bezirkes oder des Kreises — wohlgeachtet der gewählten Rat — das Zentrum der Arbeit. In diesem Zentrum laufen die Fäden der Arbeit von allen Sachgebieten zusammen und werden von hier aus einheitlich gelenkt. Der Rat hat auch die Arbeit der Abgeordneten zu organisieren, er trifft Vorsorge, daß jeder Abgeordnete seine Aufgabe hat, kontrolliert diese Arbeit und wertet sie aus.

Die Abgeordneten selbst werden in den Tagungen der Bezirks- und Kreistage nicht mehr nur Beschlüsse fassen, deren Verwirklichung sie dann den Verwaltungsorganen überlassen, sondern sie werden sowohl an der Vorbereitung der Beschlüsse mitarbeiten wie auch ihre Durchführung organisieren und kontrollieren. Sie werden, als gewählte Vertreter des Volkes, eng mit dem eigentlichen Verwaltungsapparat zusammenarbeiten, die Anregungen, Wünsche und Vorschläge der Bevölkerung an ihn herantragen und sorgsam darauf achten, daß alle notwendigen Maßnahmen schnell, unbürokratisch und sinnessprechend verwirklicht werden. Eine solche Arbeitsweise wird zweifelsohne zahlreiche Erscheinungen des Bürokratismus, das Rundschreibenwesen, die seelenlose Bearbeitung von Akten, verschwinden lassen und an deren Stelle die Beschäftigung mit Menschen setzen.

Die gesamte Struktur und Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt werden dahin ausgerichtet sein, eine unmittelbare Mitarbeit der breiten Bevölkerungsmassen zu gewährleisten. Hebel dieser aktiven, unmittelbaren Mitarbeit der Bevölkerung werden die ständigen Kommissionen sein, die Aktive der besten Bürger ihres Bezirkes um sich sammeln. Auch der Rat wird nicht nur aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Sekretär bestehen, sondern ihm werden Mitglieder angehören, die sich im gesellschaftlichen Leben durch große Leistungen ausgezeichnet haben. Diese Mitglieder werden die Impulse, die sie bei der täglichen Arbeit auf ihrem Arbeitsgebiet erhalten, in die Arbeit des Rates übertragen. Damit wird die Forderung erfüllt, die vom 8. Plenum des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erhoben wurde:

„Die Tätigkeit der gesamten Verwaltungsorgane muß sich weit mehr als bisher vor allem auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung stützen.“

Nun gilt es, unsere Staatsgewalt mit den Massen unserer Arbeiter, der Bauern, der schaffenden Intelligenz und den übrigen werktätigen Schichten in den vielfältigsten Formen der ehrenamtlichen Mitarbeit — in Kommissionen, Aktiven, als Haus- und Straßenvertrauensleute usw. — zu verschmelzen.

Die politische Bedeutung der neuen Verwaltungsstruktur liegt also darin, daß sie Organe vorsieht, die die Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus als höchste Organe der Staatsgewalt in ihren Gebieten gewährleisten, deren Entscheidungen und Beschlüsse als Grundlage für die stete Verbesserung der Arbeit für alle Einrichtungen ihrer Gebiete verbindlich sind und deren Arbeitsweise zu einer Beteiligung der breiten Masse der Bevölkerung an den Funktionen der Staatsgewalt führt.

II

Zur Verwirklichung der in der Präambel des Gesetzes festgelegten Prinzipien hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 24. Juli 1952 eine „Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke“ (GBl. S. 621—623) beschlossen, welche die Durchführung des § 3 des „Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“ darstellt.